

4'

II Die Gesundheitsschädigung stellt auf die Folgen ab; sie ist die Herbeiführung einer vom Normalzustand krankhaft abweichenden Verfassung. Hierunter fällt sowohl die Herbeiführung eines pathologischen Zustandes als auch die Verschärfung eines solchen. Gesundheitsschädigungen sind z. B. Brüche, Gehirnerschütterungen, IIII Stockung mit einer Krankheit oder Betäubung usw. Die Wirkungs-dauer dieses Zustandes ist gleichgültig.

д.

Die Mißhandlung kennzeichnet sowohl die Handlung, stellt aber zugleich auch auf die Folgen ab. Der Begriff der Mißhandlung kennzeichnet eine gewisse Tat Intensität, die sich z. B. in Brutalität, Rohheit usw. ausdrücken kann, und erfordert zugleich eine erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens.

Im medizinischen Sinne ist Jede Mißhandlung auch eine, Gesundheitsschädigung. Aber es wäre verfehlt, eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens eines Menschen, die nur zu geringen organischen Veränderungen geführt hat (leichte Schwellungen, blaue Flecke usw.) als Gesundheitsschädigung im Sinne des Gesetzes zu charakterisieren.

Bs ist schwer, beide..... Alternativen..... III konkreten Fall exakt voneinander..... abzugrenzen. Vielfach fallen sie zusammen. Ein derber Schlag stellt zwar eine körperliche Mißhandlung dar, braucht aber keine Gesundheitsschädigung zu sein. Andererseits ist die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit, z. B. einer Syphilis, eine Gesundheitsschädigung, aber keine Mißhandlung. Bei der Begehungsweise dominieren Faustschläge (ca. 80 % der kriminologisch untersuchten Delikte). Die Verletzungen sind überwiegend leichter Natur. Nur in 20 % der untersuchten Fälle wies die Art und Weise der Begehung eine besondere Brutalität und Rohheit auf In diesen Fällen ist auch der Ausfall an Arbeitszeit beachtlich.